

## § 1 (Name, Sitz und Zweck)

- (1) Die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ist eine politische Vereinigung im Sinne des Parteiengesetzes mit Sitz in Bergau. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen. Die Kurzbezeichnung lautet FREIE WÄHLER. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Nordrhein-Westfalen.
- (3) Der Sitz der Landesvereinigung ist Düsseldorf.
- (4) Zweck der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER ist
  - die Einflussnahme auf die politische Willensbildung auf Landes-, Bundes- und Europaebene im Sinne einer sachbezogenen, nicht an Ideologie und Gruppenegoismen orientierter Politik unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen Grundwerte,
  - an der Vertretung des Volkes im Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament mitwirken zu wollen.
  - Die Vereinigung nimmt an Kommunalwahlen in NRW nicht teil.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen kann jede natürliche Person werden,
  - die sich zu dieser Satzung, den Grundzügen der Leitlinien und des politischen Programms der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER bekennt,
  - die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die deutsche Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
  - die nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
  - die gleich auf welcher Ebene keiner anderen im Wettbewerb mit den FREIEN WÄHLERN stehenden Partei oder politischen Vereinigung angehört und
  - die niemals einer in einem Verfassungsschutzbericht erwähnten Organisation oder Partei angehört hat oder noch angehört.
- (2) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft bei einer Gliederung ihrer Wahl im Zuständigkeitsbereich dieses Gebietsverbands beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene auf dem von der Bundes-

vereinigung FREIE WÄHLER herausgegebenen Aufnahmeformular beantragt. Dieser hat den Aufnahmeantrag binnen einer Woche an die Geschäftsstelle der Landesvereinigung zu übermitteln und mitzuteilen, ob er die Aufnahme befürwortet bzw. aus welchen Gründen er eine Mitgliedschaft ablehnt. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.

- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied soll innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Aufnahmeantrags bei der Landesgeschäftsstelle erfolgen und ist der beantragenden Person schriftlich mitzuteilen. Für den Fall der Aufnahme sind dem Neumitglied alle gültigen Satzungen, Ordnungen und Leitlinien in Druckversion auf dem Postweg mitzuschicken, es sei denn das Mitglied ist mit einer Übersendung der Unterlagen auf elektronischem Weg einverstanden.
- (5) Der Landesvorstand entscheidet frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Landesvorstand kann bei der nächsten Landesmitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden.

### **§ 3** (Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand des für die austretende Person zuständigen Gebietsverbandes auf der untersten Ebene zu erklären. Dieser hat die Kündigung unverzüglich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes weiterzuleiten. Die Kündigung kann auch direkt an die Landesgeschäftsstelle geschickt werden. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden oder zum jeweiligen Jahresende. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist in beiden Fällen geschuldet. Mit dem Zeitpunkt des Austritts enden auch alle Ämter und Funktionen. Die ausgetretene Person ist nicht mehr berechtigt, im Namen und Auftrag der FREIEN WÄHLER politisch zu agieren.
- (3) Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss von der Mitgliederversammlung des für die auszuschließende Person zuständigen Gebietsverbandes auf der untersten Ebene nach ordentlicher Einladung und Gelegenheit zur Anhörung des betroffenen Mitglieds mit der Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden; dabei zählen Stimmenthaltungen für die Berechnung der Mehrheit nicht mit. Ist ein Ausschlussverfahren eingeleitet, entscheidet das Landesschiedsgericht über den Ausschluss. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zum Bundesschiedsgericht möglich.

In besonderen Fällen kann der Landesvorstand nach Rücksprache mit dem Vorstand des betroffenen Gebietsverbandes auf der untersten Ebene ein Ausschlussverfahren einleiten.

### **§ 4** (Mitgliedsbeitrag, Ruhen der Mitgliedschaft)

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag zur Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER erhoben. Höhe und Fälligkeit bestimmen sich nach den Vorgaben der Bundesvereinigung. Aktives Mitglied der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER und seiner Gliederungen kann nur sein, wer seinen Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitstermin geleistet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft ruht, solange das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags in Verzug ist. Während der Ruhezeit kann das Mitglied sein Mitgliederstimmrecht in keinem Gremium oder Organ der FREIEN WÄHLER ausüben.
- (3) Die Ruhendstellung kann auch aus anderen Gründen vom Mitglied selbst beantragt werden. Sie ist vom Landesvorstand zu prüfen und nur bei triftigen Gründen abzulehnen.

## § 5 (Gliederungen)

- (1) Die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen sind gleichzeitig Mitglieder der für ihren Wohnsitz zuständigen Untergliederungen der Landesvereinigung, sofern solche gegründet sind. Näheres zu solchen Gründungen regelt die Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.
- (2) Den Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen sind gemäß der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER eine größtmögliche Autonomie in ihrer Organisation einzuräumen zur Entwicklung einer dezentralen Organisationsstruktur und Basisdemokratie. Die Organe der Gliederungen werden durch eigene Satzungen der jeweiligen Gliederung festgelegt. Entscheidende Organe hierfür sind die jeweiligen Mitgliederversammlungen.
- (3) Die Gründung neuer Untergliederungen bedarf der Anerkennung durch den nächst höher zuständigen Gebietsverband. Untergliederungen unterliegen den Finanzordnungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER NRW.
- (4) Soweit vor Ort bei Bildung einer unteren Organisationseinheit bereits eine Wählergemeinschaft oder Kreiswählergemeinschaft des Landesverbandes der Freien Wähler NRW besteht und seinerseits zur Kommunalwahl antritt, findet eine Teilnahme der entsprechenden Untergruppierung der Landesvereinigung zur Kommunalwahl nicht statt (Konkurrenzverbot).
- (5) Die Untergliederungen der FREIEN WÄHLER NRW sind die Bezirksvereinigungen. Diese gliedern sich wie folgt:
  - Bezirksvereinigung Aachen  
mit der Städteregion Aachen sowie den Kreisen Düren, Heinsberg und Euskirchen
  - Bezirksvereinigung Bergisches Land  
mit den Städten Düsseldorf, Leverkusen, Remscheid, Solingen und Wuppertal und den Kreisen Mettmann, Oberbergischer Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis
  - Bezirksvereinigung Mittelrhein  
mit den Städten Köln und Bonn sowie dem Rhein-Sieg und dem Rhein-Erft Kreis
  - Bezirksvereinigung Münsterland  
mit der Stadt Münster und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf
  - Bezirksvereinigung Niederrhein  
mit den Städten Krefeld und Mönchengladbach und den Kreisen Kleve, Rhein-Kreis Neuss und Viersen
  - Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe  
mit der Stadt Bielefeld und den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
  - Bezirksvereinigung Ruhrgebiet  
mit den Städten Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim, Oberhausen sowie den Kreisen Ennepe-Ruhr, Recklinghausen, Unna und Wesel
  - Bezirksvereinigung Südwestfalen  
mit den Kreisen Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest

Der Vorstand der Bezirksvereinigung besteht aus:

- einem/einer Vorsitzenden

- mindestens einem/einer StellvertreterIn
- einem/einer SchriftführerIn
- einem/einer KassiererIn

Die Mitglieder des Bezirkes sind frei, weitere Positionen in den Vorstand der Bezirksvereinigung zu wählen.

Die aus dem Bezirk kommenden Mitglieder des Landes- und Bundesvorstands gehören dem Vorstand der Bezirksvereinigung mit beratender Stimme an.

## **§ 6** (Junge FREIE WÄHLER)

- (1) Die Jugendorganisation der FREIEN WÄHLER sind die „Jungen FREIEN WÄHLER“ (JFW).
- (2) Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören, soweit sie einer Mitgliedschaft nicht widersprechen, auch den JFW an.
- (3) Die JFW sind die Gemeinschaft der Jungen FREIEN WÄHLER innerhalb der FREIEN WÄHLER Landesvereinigung.
- (4) Die JFW gliedern sich wie die Bundesvereinigung in eine Bundes-, Landes-, Kreis- und ggf. Ortsvereinigungen. Der/die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter/innen der JFW der jeweiligen Ebene ist kraft seines Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der jeweiligen FW Vorstanderschaft der gleichen Ebene. Sollte es noch keine JFW in der jeweiligen Ebene geben, kann ein/e Jugendbeauftragter/in aus den Reihen der Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewählt werden.
- (5) Die Landesvereinigung der JFW gibt sich eine eigene Satzung und Geschäftsordnung. Diese müssen inhaltlich an die FW Landesvereinigung angelehnt werden.
- (6) Die JFW verwalten die Beiträge und Spenden ihrer Mitglieder und Gönner selbst. Die JFW sind gegenüber der Landesvereinigung rechenschaftspflichtig.

## **§ 7** (Organe)

- (1) Organe der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen sind:
  - die Landesmitgliederversammlung,
  - der Landesvorstand.
- (2) Die Amtszeit gewählter Mitglieder von Organen, Arbeitsgemeinschaften oder Ausschüssen verlängert sich automatisch bis zur Nach- oder Neuwahl im Rahmen der Bestimmungen des Parteiengesetzes.

## **§ 8** (Landesmitgliederversammlung)

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Organ der Landesvereinigung. Ihre Aufgaben sind insbesondere
  1. Beschlussfassung über die Satzung, das Programm und die Politik der Landesvereinigung,
  2. die Wahl
    - des Landesvorstands,

- der Rechnungsprüfer,
  - der Mitglieder des Landesschiedsgerichts,
  - der Delegierten zur Bundesvereinigung FREIE WÄHLER
  - der Vertreter für sonstige Gremien/Ausschüsse der Bundesvereinigung,
3. Beschlussfassung über den Haushalt,
  4. Entgegennahme des Tätigkeitsbericht des Landesvorstands,
  5. Entlastung des Vorstandes,
  6. Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Landesmitgliederversammlung,
  7. Beschlussfassung über weitere Ordnungen,
  8. Beschlussfassung vor einer anstehenden Wahl zum Landtag NRW, ob bei der nächsten Wahl mit einer Landesliste oder in den Wahlbezirken angetreten werden wird,
  9. Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landesliste und deren Reihenfolge auf der Landesliste im Falle einer Beteiligung an der Landtagswahl mit einer Landesliste nach Maßgabe des Landeswahlgesetzes,
  10. Beschlussfassung über die Aufstellung von sonstigen Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten.
- (2) Landesmitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Landesmitgliederversammlung ist einzuberufen zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer wahlgesetzlichen Aufgaben. Das sind die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber
1. auf der Landesliste zum Europäischen Parlament, sofern nicht von der Bundesvereinigung die Einreichung einer Bundeskandidatenliste beschlossen ist,
  2. auf einer Landesliste zum Deutschen Bundestag,
  3. auf der Landesliste zum Landtag von Nordrhein-Westfalen.
- Die Kandidaten in den Wahlkreisen (Direktkandidatur) werden von den zur Landtagswahl stimmberechtigten Mitgliedern gewählt, die ihren ersten Wohnsitz im Wahlkreis haben.
- Diese Wahlversammlungen werden vom Landesvorstand unter Beachtung der in den einschlägigen Wahlgesetzen vorgeschriebenen Fristen und Bestimmungen sowie nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen dieser Satzung einberufen und durchgeführt.
- (4) Für die Aufstellung der Landesliste gelten folgende Bestimmungen:
1. Die Bewerber, die Ersatzbewerber und deren Nachfolger für die Wahlkreise oder die Landesliste werden einzeln in Landesmitgliederversammlungen gem. §7 Abs. 3 dieser Satzung in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Landeswahlgesetzes gewählt.  
Stimmberechtigt ist nur, wer Mitglied der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen ist und im Zeitpunkt des Zusammentritts das Wahlrecht besitzt.
  2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  3. Die Landesmitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb der vom Landeswahlgesetz vorgeschriebenen Frist mittels schriftlicher Einladung mit Angabe von Zeitpunkt und Ort sowie Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.
- (5) Weitere Landesmitgliederversammlungen finden auf Beschluss

1. des Landesvorstandes
  2. auf Beschluss des Landesvorstandes auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder
  3. wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder dies beantragen.
- (6) Ohne anderweitige Regelung in einer Geschäftsordnung oder den Wahlgesetzen lädt der Landesvorstand zu den Landesmitgliederversammlungen unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Der Fristenlauf beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung per Post (Poststempel) an die zuletzt vom Mitglied bei der Landesgeschäftsstelle bekannt gemachte Adresse.

Mit der Angabe einer E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied mit dem ausschließlichen Erhalt der Einladung auf elektronischem Weg an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse einverstanden. Der Fristenlauf beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung per E-Mail.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, mit Ausnahme der Wahlversammlungen nach § 7 Abs. 3 und der Versammlung zum Zwecke der Auflösung. Die Beschlussfähigkeit der Wahlversammlungen bestimmt sich nach den einschlägigen Wahlgesetzen, eine Auflösung der Landesvereinigung nach § 14 dieser Satzung.
- (8) Alle Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER NRW im räumlichen Geltungsbereich der Landesvereinigung haben Rede- und Antragsrecht. Die Redezeit kann beschränkt werden.
- (9) Die Landesmitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag des Landesvorstandes oder von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern kann die Landesmitgliederversammlung mit jeweils einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nur mitgliederöffentlich behandelt werden. Die Beratung und Beschlussfassung über den Antrag findet in der öffentlichen Sitzung statt.

## § 9 (Landesvorstand)

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und sieben Beisitzern mit Stimmrecht. Er darf nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesmitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Landesvorstandes werden auf derselben Landesmitgliederversammlung in Einzelwahl gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (3) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören mit Stimmrecht an:
- der Landesvorsitzender,
  - drei gleichberechtigte stellvertretende Landesvorsitzende,
  - der Landesschatzmeister,
  - der Landesschriftführer,
- (4) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Landesvorstand an:
- der Vorsitzende der Fraktion der FREIEN WÄHLER im Landtag NRW,
  - die Mitglieder des Bundesvorstandes,
  - die Vorsitzenden der Bezirksverbände,
  - der Landesvorsitzende der Jungen FREIEN WÄHLER.
- (5) Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten die Landesvereinigung nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB. Er führt die Geschäfte der Landes-

vereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse seiner Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor.

- (6) Die Landesvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der lebensältere der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Landesvorsitzende darf nur gemeinsam mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen abschließen. Laufende Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen, die den laufenden Betrieb aufrechterhalten, können bis zu einer Höhe von 500,00 Euro vom Landesvorsitzenden allein unterzeichnet werden. Vertretungsberechtigt für den Landesvorsitzenden sind gemeinsam die drei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche nach Beschlussfassung berufen.

Folgende Beauftragte können durch den Landesvorstand generell berufen werden und auf Beschluss des Landesvorstandes an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen:

- der Landesjustitiar
- der politische Landesgeschäftsführer,
- der Leiter der Landesgeschäftsstelle,
- der Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- der Beauftragte für Internet und IT.

Bei Bedarf können durch den Landesvorstand weitere Beauftragte für zusätzliche Aufgabenbereiche berufen werden.

Der Landesvorstand kann auch einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. Eine solche Beauftragung erfolgt im Einzelfall.

Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Landesvereinigung FREIE WÄHLER kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

- (8) Der Landesvorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, Arbeitskreise und Ausschüsse einsetzen und mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben betrauen. Die Mitglieder dieser Gremien sollten Mitgliederstatus haben. Externe Sachverständige haben Gästestatus. Die Gebietsverbände haben – nach Aufforderung durch den Vorstand – ein Vorschlagsrecht für geeignete Personen. Die Eignung orientiert sich am erforderlichen Sachverstand für die Lösung der gestellten Aufgaben.
- (9) Der Landesvorstand in seiner Gesamtheit entscheidet über alle Angelegenheiten der politischen Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen, soweit nicht der Geschäftsführende Vorstand oder die Landesmitgliederversammlung zur Entscheidung berufen ist. Er bereitet die politische Entscheidungsfindung der Landesvereinigung vor, koordiniert die Arbeit der Organe der FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen und leitet die Landesvereinigung. Er ist in seinen Beschlüssen an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung gebunden.
- (10) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung sowie eine Entschädigungsordnung geben, die der Zustimmung durch die Landesmitgliederversammlung bedarf.
- (11) Der Landesvorstand erstattet der Landesmitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr.
- (12) Die Bestellung einzelner gewählter Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprechend § 27 BGB und nach Maßgabe des Parteiengesetzes jederzeit widerruflich und hat durch Einberufung einer außerordentlichen Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

zu erfolgen. Auf einer solchen Mitgliederversammlung hat dann unmittelbar die Nachwahl zur Neubesetzung des Amtes zu erfolgen.

## **§ 10** (Landesgeschäftsführer)

- (1) Der Landesgeschäftsführer wirkt verantwortlich daran mit, die Programmatik und die Struktur der Landesvereinigung fortlaufend weiterzuentwickeln und nach außen darzustellen. Er leitet in Absprache mit dem Landesvorstand die Landesgeschäftsstelle.
- (2) Der Landesgeschäftsführer handelt im Namen und Auftrag des Geschäftsführenden Vorstands nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB. Aufgrund der besonders vertrauensvollen Stellung und der sehr zeit- und arbeitsintensiven Tätigkeit, die weit über eine ehrenamtliche Aktivität hinausgeht, erhält der Landesgeschäftsführer neben seinen Aufwendungen (gemäß Erstattungsordnung) zusätzlich eine pauschale, monatlich zu bezahlende Aufwandsentschädigung, die mit dem Landesvorstand vereinbart wird. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11** (Landesarbeitsgemeinschaften)

- (1) Zur fachlichen Unterstützung der Arbeit der Landesvereinigung werden bei Bedarf Landesarbeitsgemeinschaften eingerichtet.
- (2) Näheres dazu regelt ein Statut für die Landesarbeitsgemeinschaften von FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen (LAG-Statut).

## **§ 12** (Landesschiedsgericht)

- (1) Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Dieses entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Der Vorsitzende, die zwei Beisitzer sowie deren Vertreter werden von der Landesmitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Das Schiedsgericht bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden und dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Landesvereinigung oder einer Gebietsvereinigung sein, in einem Dienstverhältnis zu der Vereinigung oder einer Gebietsvereinigung stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.
- (4) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Landesschiedsordnung der FREIEN WÄHLER, die von der Landesmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird bzw. geändert werden kann.
- (5) Bis zur Verabschiedung der Landesschiedsordnung bestimmen sich Aufgaben und Verfahren vor dem Landesschiedsgericht nach folgenden Bestimmungen:
- (6) Aufgabe des Landesschiedsgerichts ist es,
  1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Organen oder zwischen Mitgliedern und Organen oder zwischen Organen und Organen der Gliederungen der Vereinigung zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Interessen der FREIEN WÄHLER berührt werden;
  2. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Organe der Vereinigung und seiner Gliederun-



gen oder gegen einzelne Mitglieder in ihrem räumlichen Geltungsbereich auszusprechen.

(7) Das Landesschiedsgericht entscheidet über:

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte, soweit vorhanden;
2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder aus den Reihen der FREIEN WÄHLER Nordrhein-Westfalen sowie Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesvereinigung und deren Mitglieder sowie die Auflösung von Kreis- bzw. Ortsverbänden;
3. Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung;
4. die Anfechtung von Beschlüssen eines Organs der Landesvereinigung oder eines Kreisverbandes;
5. die Anfechtung von Wahlen zu den Organen der Landesvereinigung oder einem untergliederten Gebietsverband;
6. die Anfechtung der Aufstellung von Listen durch Landesmitgliederversammlungen, Kreisdelegierten- und Kreisversammlungen insbesondere zu Bundestagswahlen, Landtagswahlen sowie Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften;
7. Streitigkeiten zwischen Organen der Landesvereinigung, zwischen Organen der Untergliederungen der Vereinigungen und zwischen Organen der Landesvereinigung und Gliederungen der Landesvereinigung;
8. Streitigkeiten im Aufnahme- oder Ausschlussverfahren;
9. außerdem in allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes noch eine Zuständigkeit eines Kreisschiedsgerichts gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind.

### **§ 13** (Ordnungsmaßnahmen)

- (1) Alle Ordnungsmaßnahmen werden vom Landesschiedsgericht der FREIEN WÄHLER ausgesprochen.
- (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, das Programm oder gegen Grundsätze der FREIEN WÄHLER verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der FREIEN WÄHLER in einem Ausmaß beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:
  - Verwarnung;
  - Enthebung von einem Amt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren;
  - das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.
- (3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze der Ordnung der FREIEN WÄHLER verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.
- (4) Gegen Gebietsverbände oder Organe der Landesvereinigung, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere Beschlüsse übergeordneter Organe nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der FREIEN WÄHLER handeln, können verhängt werden:

- ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
- die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann die Schiedskommission auf Vorschlag des Landesvorstandes ein oder mehrere Mitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes beauftragen;
- die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächst höheren Verbandsstufe es beantragt.

Das Nähere regelt die Landesschiedsordnung.

## **§ 14** (Berichtspflicht)

Die Mandats- und Funktionsträger auf Landes-, Bundes- und Europaebene sowie die Delegierten der Landesvereinigung in Gremien der Bundesvereinigung müssen auf Antrag bei den Landesmitgliederversammlungen über ihre Amts- und Mandatsführung berichten.

## **§ 15** (Schlußbestimmungen)

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text des Satzungsänderungsentwurfes muss den Mitgliedern entweder mit der Einladung zur Landesmitgliederversammlung oder aber spätestens zwei Wochen vor der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zugeschickt werden.
- (2) Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der Landesvereinigung bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der FREIEN WÄHLER Nordrhein-Westfalen. Fasst in einem solchen Fall die Landesmitgliederversammlung keinen anderen Beschluss, geht das Vermögen des Landesverbandes an die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER über.
- (3) Die FREIEN WÄHLER Nordrhein-Westfalen haften nur mit dem Vermögen der Landesvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt § 37 PartG.
- (4) Soweit diese Satzung keine geschlechtsneutralen Formulierungen enthält, gilt der Text sowohl für Frauen als auch für Männer in gleicher Weise.

## **§ 16** (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 10.09.2011 in Düsseldorf in Kraft.

*Düsseldorf, den 10.09.2011*

*– Der Landesvorstand –*

*Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.06.2012 in Rheda-Wiedenbrück.*

*Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.02.2013 in Kamen.*